

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 17/12 B

L 11 AS 872/11 B PKH (Bayerisches LSG)
S 15 AS 810/11 (SG Bayreuth)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Kulmbach,
Fritz-Hornschuch-Straße 9, 95326 Kulmbach,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Februar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
S. K n i c k r e h m und B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen den Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 2. Januar 2012 - L 11 AS 872/11 B PKH -
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt A. P. in K. beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den bezeichneten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten um die Berechtigung der Beklagten, eine Eingliederungsvereinbarung durch einen Verwaltungsakt nach § 15 Abs 1 S 6 SGB II zu ersetzen. Das SG Bayreuth hat den im Klageverfahren gestellten Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH mit Beschluss vom 26.10.2011 abgelehnt. Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Bayerische LSG mit Beschluss vom 2.1.2012 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Kläger mit Schreiben vom 16.1.2012 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von PKH unter Beordnung des Rechtsanwalts P in K beantragt.
- 2 Die Beschwerde des Klägers ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 2.1.2012 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels des Klägers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung aus den vorgenannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO). Damit entfällt zugleich die Beordnung des von dem Kläger benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH (§ 73a SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

